

2.3

Satzung für die Volkshochschule Soest

Stadt Soest - Gemeinden

Bad Sassendorf

Lippetal, Möhnese, Welper

vom 01.01.2018

Der Rat der Stadt Soest hat in der Sitzung vom 14.12.2017 aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1994 (GV NRW S. 666/SGV 2003), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016 und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) in Kraft getreten am 11. Februar 2015 und der §§ 4 und 10 des Weiterbildungsgesetzes vom 07. Mai 1982 (GV NRW S. 276) in der Fassung vom 14.04.2000 geändert durch Gesetz vom **15. Februar 2005** folgende Satzung für die von ihr unterhaltene Volkshochschule beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Stadt Soest unterhält als Träger die kommunale Volkshochschule mit dem Namen Volkshochschule Soest Stadt Soest - Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welver.

Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Soest.

§ 2 Aufgaben der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes (WbG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung gemäß dem WbG. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral, sowie unabhängig von Gruppeninteressen. Die VHS als Einrichtung der Weiterbildung hat das Recht auf selbstständige Lehrplangestaltung. Den VHS Lehrenden wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung § 4 Abs. Satz 2, WbG.
- (3) Das Bildungsangebot umfasst gem. § 3 Abs.1 und 2 WbG Inhalte, die die Entfaltung der Persönlichkeit fördern, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärken und die Anforderungen der Arbeitswelt bewältigen helfen. Es umfasst die Bereiche der allgemeinen, politischen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung und schließt den Erwerb von Schulabschlüssen sowie Eltern- und Familienbildung ein. Das Bildungsangebot ist nach dem Grundsatz der Einheit der Bildung zu planen und zu organisieren. Auf Anfrage von Interessenten können Auftragsmaßnahmen neben dem veröffentlichten Programm durchgeführt werden.
- (4) Die von der VHS angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich. Bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden. Im VHS Programm kann festgelegt werden, dass bei bestimmten Lehrveranstaltungen nur eine begrenzte Teilnehmerzahl zugelassen wird.

§ 3 Rechtscharakter

- (1) Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung des Trägers nach § 1 dieser Satzung im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung NW.

- (2) Die Volkshochschule unterhält Zweigstellen in Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welver. Die nebenamtlichen Leitungen der Zweigstellen werden durch den Interkommunalen Volkshochschulausschuss auf Vorschlag der Gemeinden bestellt.
- (3) Die Volkshochschule ist dem Bildungsangebot nach in Fachbereiche gegliedert.

§ 4 Die Zuständigkeiten des Rates

Die Zuständigkeit des Rates der Stadt Soest für Angelegenheiten der Volkshochschule ergibt sich aus den jeweils gültigen Fassungen der Gemeindeordnung, des Weiterbildungsgesetzes, der Hauptsatzung §18 ff und der Zuständigkeitsordnung der Stadt Soest.

Der Rat entscheidet insbesondere über

- a) Einstellung **oder Besetzung der VHS Leitung**
- b) Änderungen dieser Satzung,
- c) Honorarordnung für die VHS,
- d) Gebührenordnung für die VHS,

Der Rat kann die Entscheidung über einzelne Angelegenheiten auf den Fachausschuss übertragen.

§ 5 Fachausschuss und Interkommunaler VHS Ausschuss (IVHSA)

- (1) Der Fachausschuss berät über Angelegenheiten der Volkshochschule in eigener Sache oder soweit Entscheidungen des Rates erforderlich werden und verabschiedet den Entwurf des VHS-Programms.
- (2) Nach § 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird ein Interkommunaler VHS Ausschuss gebildet. Die Zusammensetzung des Ausschusses und seine Aufgaben bestimmen sich nach der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Bürgermeister

Der Bürgermeister ist

- a) Dienstvorgesetzter der VHS Leitung, der hauptamtlich pädagogischen Mitarbeitenden, der Mitarbeitenden für den Verwaltungsdienst und der sonstigen Mitarbeitenden der VHS;
- b) Vorgesetzter der VHS Leitung, soweit er nicht in diesen Eigenschaften von dem zuständigen Beigeordneten/Dezernenten vertreten wird.
- c) Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen seiner Organisationshoheit gem. § 73 GO über die Einstellung der hauptamtlich Mitarbeitenden.

§ 7 Bedienstete des Trägers

VHS-Leiter/ -in, hauptamtlich/hauptberuflich pädagogische **Mitarbeitende**, **Mitarbeitende** für den Verwaltungsdienst und sonstige **Mitarbeitende** der VHS sind Bedienstete des Trägers.

§ 8 VHS-Leiter/-in

- (1) Die Volkshochschule wird durch einen hauptamtlich pädagogischen Mitarbeitenden geleitet. Dieser trägt die Amtsbezeichnung Volkshochschulleiter/-in und ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule.
- (2) Der VHS-Leiter/ die VHS-Leiterin verantwortet die folgenden Aufgaben:
 - a) langfristige Planung der gesamten Bildungsarbeit
 - b) Aufstellung des VHS-Programms nach Maßgabe des §2 dieser Satzung;
 - c) Verpflichtung der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen;
 - d) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung;
 - e) Vorbereitung des Haushaltsplanes (Budget der Volkshochschule);
 - f) Bewirtschaftung der im Haushaltsplan für den Betrieb der VHS bereitgestellten Mittel nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen;
 - g) Verwaltung der Räume, Ausstattung und Einrichtung der VHS;
 - h) Ausübung des Hausrechts in Vertretung des Bürgermeisters.
 - i) Umsetzung der Vorgaben des Qualitätsmanagements.
- (3) Der VHS-Leiter/ die VHS-Leiterin ist Vorgesetzte/r der hauptamtlich pädagogischen Mitarbeitenden, der Mitarbeitenden für den Verwaltungsdienst und sonstigen Mitarbeitenden. Zur Planung und Durchführung der VHS-Arbeit werden regelmäßige Besprechungen durchgeführt.
- (4) Der VHS-Leiter/ die VHS-Leiterin nimmt an den Sitzungen des Fachausschusses teil, soweit es um Belange der Volkshochschule geht.

§ 9 Hauptamtlich/hauptberuflich pädagogische Mitarbeitende

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplanes werden hauptamtlich pädagogische Mitarbeitende ein-gestellt.
- (2) Sie sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Fachbereichen/ /Zweigstellen. Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit:
 - a) durch Aufstellung des Programmentwurfs für ihre Fachbereiche;
 - b) durch eigene Lehrveranstaltungen.
- (3) In den Sitzungen des Fachausschusses können neben der VHS Leitung auch die Fachbereichs- und Zweigstellenleitungen zu Ausschussvorlagen gehört werden.

§ 10 Nebenamtlich/nebenberuflich pädagogisch Lehrende

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitenden übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.
- (2) Die Aufgaben der Lehrenden richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Dozentenvertrag. Sie wirken an der Planung von Lehrveranstaltungen mit durch:
 - a) Vorschläge für das VHS Programm)
 - b) Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen des pädagogischen
 - c) Personals auf Einladung des VHS-Leiters/ der VHS-Leiterin oder der der Fachbereichsleitungen.
- (3) Das Mitwirkungsrecht der nebenamtlich Mitarbeitenden gemäß § 4 Abs. 3 WbG wird durch das Qualitätsmanagementsystem gewährleistet.

§ 11 Mitarbeitende für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeitende

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplanes werden Mitarbeitende für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeitende der VHS eingestellt.
- (2) Sie unterstützen den VHS-Leiter/ die VHS-Leiterin in der Planung und Durchführung der Organisation oder sonstiger, mit dem Betrieb der VHS unmittelbar zusammen hängender Angelegenheiten.

§ 12 VHS Programm

Das Programm der VHS wird für ein Semester und längstens für ein Jahr aufgestellt. Es ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 13 Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Trägers und Sonstigen

Bei der Erfüllung der Aufgaben im Sinne des § 2 dieser Satzung arbeitet die VHS eng mit den städtischen Kultur- und Bildungseinrichtungen sowie sonstigen Institutionen im Sinne der Erfüllung des WbG zusammen.

§ 14 Mitwirkungsrecht der Teilnehmenden

Das Mitwirkungsrecht der Teilnehmenden wird gem. § 4 Abs. 3 WbG durch das Qualitätsmanagement gewährleistet.

§ 15 Ausschluss von Teilnehmenden

- (1) Aus wichtigem Grund kann die VHS Teilnehmende von einer Veranstaltung ausschließen.
Ein wichtiger Grund liegt in folgenden Fällen vor:
 - a) Gemeinschaftswidriges Verhalten während der Veranstaltung trotz vorangehender Abmahnung und Androhung des Ausschlusses durch den

Lehrenden oder die VHS Leitung, insbesondere Störung des Informations- bzw. Veranstaltungsbetriebes durch Lärm- und Geräuschbelästigungen oder durch querulatorisches Verhalten,

- b) Ehrverletzungen aller Art gegenüber Lehrenden oder anderen Kursteilnehmenden
 - c) Diskriminierung von Personen wegen persönlicher Eigenschaften
 - d) Missbrauch des Kurses oder der Veranstaltung für parteipolitische oder weltanschauliche Zwecke
 - e) Beachtliche Verstöße gegen die Hausordnung.
- (2) Der Anspruch der VHS auf Zahlung der Gebühren gemäß der Gebührenordnung bleibt bei einem Ausschluss bestehen.

§ 16 Gebühren

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule gilt die vom Rat der Stadt für die Volkshochschule erlassene Gebührenordnung.

§ 17 Geltung der gesetzlichen Vorschriften

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, die sich u. a. ergeben aus folgenden Gesetzen: Weiterbildungsgesetz, Gemeindeordnung, Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, Landesbeamtengesetz, Personalvertretungsgesetz.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden;
- b) Diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- c) Der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 20.12.2017

gez. Dr. Eckhard Ruthemeyer
(Bürgermeister-)